ENTWURF



Geschäftsordnung des Kreistages (GeschO)

Der Kreistag des Landkreises Erding erlässt aufgrund der Art. 14a und 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) die folgende Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts, des Geschäftsganges des Kreistages und der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger (Geschäftsordnung des Kreistages Erding – GeschO-KT):

I. Teil - Allgemeines

§ 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LkrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LkrO).
- (2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LkrO).

§ 2 Organe des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LkrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch
- 1. den Kreistag (Art. 23 LkrO),
- 2. den Kreisausschuss (Art. 26 LkrO),
- 3. den Ausschuss für Bildung und Kultur (Art. 29 LkrO),
- 4. den Ausschuss für Struktur, Verkehr und Umwelt (Art. 29 LkrO),
- 5. den Ausschuss für Bauen und Energie (Art. 29 LkrO),
- 6. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 LkrO),
- 7. den Jugendhilfeausschuss (§ 71 SGB VIII und Art. 17 bis 19 AGSG),
- 8. den Landrat/die Landrätin (Art. 34, 38 Abs. 2 LkrO).
- (2) Das Landratsamt ist bei der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 1 LkrO).
- (3) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 S. 2 LkrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 2 LkrO). Diese Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.



§ 3 Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger/Kreisbürgerinnen (Art. 23 LkrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen (Art. 5, 51 LkrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LkrO).

§ 4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Satzung.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte/Kreisrätinnen; Verlust des Amtes

- (1) Die Kreisräte/Kreisrätinnen sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 S. 3 LkrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LkrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LkrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LkrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LkrO).
- (2) Kreisräte/Kreisrätinnen dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LkrO).
- (3) Schuldhafte Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LkrO).
- (4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Abs. 2 bis 4 LkrO wird hingewiesen.



- (5) Die Kreisräte/Kreisrätinnen können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 S. 1 LkrO).
- (6) Die Kreisräte/Kreisrätinnen haben das Recht, an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, als Zuhörer/Zuhörerinnen teilzunehmen.
- (7) Jedes Kreistagsmitglied hat das Recht, vom Landratsamt Auskunft über Angelegenheiten der Landkreisverwaltung einzuholen (siehe § 2 Abs. 1). Dieses Recht auf Auskunftserteilung beinhaltet kein allgemeines Recht auf Akteneinsicht. Der Landrat/die Landrätin kann jedoch im Einzelfall die Akteneinsicht gestatten. Sie wird in jedem Fall gewährt, wenn und soweit der Kreisrat/die Kreisrätin dazu vom Kreistag, vom Kreisausschuss oder von einem beschließenden Ausschuss beauftragt werden. Ein solcher Auftrag darf Kreisräten/Kreisrätinnen, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sind, nicht erteilt werden.
- (8) Das Amt eines Kreisrats/einer Kreisrätin endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes GLKrWG). Abgesehen davon verlieren Kreistagsmitglieder ihr Amt wenn sie die Wählbarkeit in den Kreistag verlieren (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. Teil - Sitzungen

§ 7 Sitzungszwang, Teilnahme – Abstimmungspflicht

- (1) Der Kreistag und seine Ausschüsse beschließen nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 und 49 LkrO).
- (2) Die Kreisräte/Kreisrätinnen sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte/Verbandsrätinnen in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (vgl. Art. 42, LkrO).
- (3) Gegen die Kreisräte/Kreisrätinnen, die sich ihren Verpflichtungen nach Abs. 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu 250 € im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LkrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.



§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

- (1) Mitglieder des Kreistages können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem/einer Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LkrO). Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten/der persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LkrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreistagsmitglieds an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LkrO).
- (4) Kreisräte/Kreisrätinnen dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LkrO).

§ 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreisräte/Kreisrätinnen und die sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14a LkrO).
- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von der Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in die Niederschrift.
- (4) Die Kreisräte/Kreisrätinnen erhalten anlässlich der Sitzungen des Kreistages oder eines Ausschusses für jeden Sitzungstag eine Entschädigung, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben. Der Nachweis hierfür erfolgt durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensruf oder Feststellung in der Niederschrift.



- (4) Sie erhalten außerdem für die Teilnahme an bis zu (bislang: 12) Fraktionssitzungen im Jahr eine Entschädigung wie für die Teilnahme an einer Kreistagssitzung. Die Teilnahme an diesen Fraktionssitzungen ist durch Anwesenheitslisten nachzuweisen, die durch den Fraktionsvorsitzenden/die Fraktionsvorsitzende bzw. seinen/ihren Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin zu bestätigen sind.
- (5) Die Entschädigung wird auch geleistet, wenn Kreisräte/Kreisrätinnen auf Einladung des Landrates/der Landrätin oder im Auftrag des Kreistages an Besprechungen in Kreisangelegenheiten teilnehmen.
- (6) Die Entschädigung setzt sich wie folgt zusammen:
 - einem Grundbetrag in Höhe von (bislang: 35€/Sitzung) als Sitzungsgeld,
 - einer monatliche Pauschale in Höhe von (NEU bislang: 300 € p.a.! sh. Abs. 12 alt) für die Wahrnehmung laufender Geschäfte und
 - 3. einer Reisekostenentschädigung in Höhe von(bislang: 0,30 €) je gefahrenen km (maßgebend hierfür ist die kürzeste Entfernung zwischen Wohnort und Sitzungsort, bei Benützung der Straße).
- (7) Angestellte und Arbeiter/Arbeiterinnen werden für den ihnen entstandenen Verdienstausfall entschädigt. Der Betrag des Verdienstausfalls ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (8) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstausfallentschädigung in Höhe von (bislang:15 €) für die erste angefangene Stunde sowie für jede weitere volle Stunde Sitzungsdauer.
- (9) Kreisräte/Kreisrätinnen, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 5 und 6 haben, denen aber im häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Entschädigung in Höhe von (bislang:15 €) für die erste angefangene Stunde sowie für jede weitere volle Stunde Sitzungsdauer.
- (10) Für auswärtige Dienstgeschäfte werden Reisekosten nach den Sätzen der Reisekostenstufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes, Fahrkostenentschädigung wie für Beamte der Bes. Gr. A 11 bis 16 gewährt. Sitzungen des Kreistages oder eines Ausschusses innerhalb des Kreisgebietes zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.
- (11) Die Absätze 3 und 5 bis 10 gelten für ehrenamtlich tätige Kreisbür-



ger/Kreisbürgerinnen, die nicht Kreisräte/Kreisrätinnen sind, entsprechend.

- (12) Für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte erhält jeder Kreisrat/jede Kreisrätin zusätzlich eine Pauschale von 300 €/p.a. => entfällt (sh. Abs. 6 Nr. 2)
- (13) Für die über das normale Maß eines Kreisrats/einer Kreisrätin hinausgehenden Aufwendungen erhalten Fraktionsvorsitzende einen Grundbetrag in Höhe von (bislang: 30 €/mtl.) sowie zusätzlich (bislang:5 €/mtl.) je Fraktionsmitglied.
- (14) Der weitere politische Stellvertreter des Landrats (siehe § 49 Abs. 3 Nr. 1) erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Landrats, in der jeweils gültigen Höhe.

§ 10 Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse

- (1) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf (wie es der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert).
- (2) In dringenden Fällen können der Kreistag oder die Ausschüsse zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden.
- (3) Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreistagsmitglieder unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragen (Art. 25 Abs. 2 LkrO).
- (4) Die Ausschüsse sind einzuberufen, wenn es die Hälfte der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen (Art. 28 und 29 LkrO).

§ 11 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LkrO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für Medienvertreter müssen stets Plätze freigehalten werden.



- (3) Zuhörer/Zuhörerinnen haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LkrO).
- (4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende/die Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer/Sitzungsteilnehmerinnen können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben.

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Öffentlichkeit ist von der Sitzung auszuschließen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LkrO).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LkrO).
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter/eine von ihm Beauftragte der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LkrO).

§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln
 - 1. Grundstücksangelegenheiten
 - 2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen
 - 3. Personalangelegenheiten
 - 4. Sparkassenangelegenheiten
 - 5. Steuerangelegenheiten
 - 6. Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung anderweitig vorgeschrieben ist.
- (2) Soweit im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner einer öffentlichen Behandlung nicht entgegenstehen sind diese in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 14 Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreistagsmit-



glieder sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

III. Teil - Geschäftsgang

§ 15 Ladung

- (1) Die Einberufung zu den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse erfolgt durch den Landrat (Art. 25, 28 und 29 Abs. 1 Satz 2 LkrO).
- (2) Die Ladung erfolgt grundsätzlich per Brief oder Fax. Eine fernmündliche Ladung ist wie vorstehend zu bestätigen.
- (3) Die Ladung muss den Kreistagsmitgliedern rechtzeitig zugehen, und zwar
 - 1. für den Kreistag spätestens am 10. Tag,
 - 2. für die Ausschüsse spätestens am 7. Tag

vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. Bei Versendung mit einfachem Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

- (4) Der Ladung ist die hinsichtlich der einzelnen Beratungsgegenstände hinreichend konkretisierte Tagesordnung beizufügen.
- (5) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am 5. Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen (Art. 46 Abs. 1 LkrO).
- **NEU!** => (6) Sitzungsunterlagen und sonstiges Schriftmaterial werden über das Ratsinformationssystem bereitgestellt.
- (7) Unterlagen für die in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandelnden Punkte werden ausschließlich als Tischvorlage für die Dauer der Sitzung überlassen und anschließend vernichtet.

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Sitzungen wird vom Landrat aufgestellt.

§ 17 Antragstellung

(1) Anträge, die in einer Sitzung des Kreistags oder seiner Ausschüsse behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistages gestellt werden. Sie sind schriftlich, soweit möglich elektronisch oder in papierform, einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens 20 Tage vor der Sitzung beim Landrat eingehen. Dem Antragstel-



ler/der Antragstellerin ist mitzuteilen, zu welcher Sitzung des zuständigen Ausschusses der Antrag vorgelegt wird und welcher Beschluss in der Sitzung gefasst wurde.

- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und die Mehrheit der Mitglieder des Kreistages oder Ausschusses der Behandlung zustimmt, oder wenn sämtliche Mitglieder des Kreistages oder des betreffenden Ausschusses anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Dritter notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Nicht der Schriftform bedürfen
- 1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z.B.
 - a) Schließung der Rednerliste,
 - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
 - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
 - e) Verweisung in einen Ausschuss,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
 - h) Einwendungen zur Geschäftsordnung,
- 2. einfache Sachanträge, wie z.B.
 - a) Änderungsanträge während der Debatte,
 - b) Zurückziehung von Anträgen,
 - c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.
- (4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LkrO).
- (5) Anträge von Mitgliedern des Kreistags, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat in den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

§ 18 Beiziehung von Auskunftspersonen

Der Landrat kann nach eigenem Ermessen, oder auf Antrag eines Kreistagsmitglieds, Bedienstete des Landratsamtes oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen beiziehen.



§ 19 Sitzungsablauf

- (1) Der Ablauf der Sitzungen ist regelmäßig wie folgt:
 - 1. Eröffnung der Sitzung,
 - 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
 - 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - 4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
 - 5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte, im Kreistag unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
 - 6. Bekanntgabe über dringliche Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat anstelle des Kreistages oder einem seiner Ausschüsse, gemäß Art. 34 Abs. 3 LkrO.
 - 7. Bekanntgaben, Wünsche und Anfragen,
 - 8. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende.
- (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Kreistag und seinen Ausschüssen führt der Landrat (Art. 33 LkrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, gilt die Vertretungsregelung nach § 49 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (3) Der Vorsitzende/die Vorsitzende ist berechtigt, Kreistagsmitglieder mit Zustimmung des Kreistages von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LkrO).
- (4) Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Kreistagsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LkrO).
- (5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende/die Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er/sie die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.



§ 21 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag und seine Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LkrO).
- (2) Wird der Kreistag oder einer seiner Ausschüsse zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LkrO hingewiesen werden.

§ 22 Beratung

- (1) Ein Kreisrat/eine Kreisrätin oder ein Bediensteter/eine Bedienstete des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm/ihr vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem/ihrem Ermessen. Bei Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe, im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag, sofort zu erteilen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende kann in Ausübung seines/ihres Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden/die Vorsitzende und an die Kreisräte/Kreisrätinnen, nicht an die Zuhörer/Zuhörerinnen zu richten.
- (3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des jeweiligen Organs voraus.
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.
- (5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende/die Vorsitzende das Wort entziehen.
- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (7) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig
 - 1. Geschäftsordnungsanträge
 - 2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung



- (8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind diese Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b) und ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.
- (9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende/die Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.
- (10) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er/sie bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf die Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des Vorsitzenden/der Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23 Beschlüsse, Wahlen

- (1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LkrO).
- (2) Wahlen werden (soweit aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen nichts anderes vorgegeben ist) in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LkrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten/der Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber/keine der Bewerberinnen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.



§ 24 Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
 - 1. Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 22 Abs. 8),
 - 2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
 - 3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 - 4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu wiederholen.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisräte/ Kreisrätinnen ist namentlich abzustimmen.
- (5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LkrO).
- (6) Die Stimmenzählung ist durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist im Gremium bekannt zu geben.

§ 25 Anfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden/die Vorsitzende und mit dessen/deren Zustimmung an zugezogene Auskunftspersonen zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.
- (2) Der Befragte/die Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden/der Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 26 Niederschrift

(1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende/die Vorsitzende verantwortlich. Er/sie bestimmt den Protokollführer/die Protokollführerin.



- (2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LkrO).
- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen
 - 1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 - 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 - 3. Namen der anwesenden Kreisräte/Kreisrätinnen,
 - 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 - 5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - 6. Abstimmungsergebnis,
 - 7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreisrats/einer Kreisrätin,
 - 8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer/die Protokollführerin und den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer/der Protokollführerin gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.

§ 27 Einsichtnahme durch Kreisräte/Kreisrätinnen, Abschriften

- (1) Die Kreisräte/Kreisrätinnen sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Sie können beim Landrat/bei der Landrätin die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48, 49 LkrO).
- (2) Im internen Bereich des elektronischen Ratsinformationssystem werden für die Kreisräte bereitgestellt
 - die Sitzungsunterlagen (Vorlagen, Niederschriften und Beschlüsse) zu Tagesordnungspunkten öffentlicher Sitzungen
 - 2. die Tagesordnungen nichtöffentlicher Sitzungen

§ 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger/Kreisbürgerinnen

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LkrO). Diese Unterlagen werden auch im Internet veröffentlicht.



IV. Teil - Kreistag und Ausschüsse

§ 29 Zusammensetzung des Kreistages

Der Kreistag besteht aus dem Landrat und 60 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern (Art. 24 LkrO).

§ 30 Zuständigkeit des Kreistages

- (1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 Abs. 1 LkrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
- (2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
- 1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisräte/Kreisrätinnen (Art. 42 Abs. 2 LkrO).
- Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreistagsmitgliedern in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 2 LkrO).
- 3. Ausschluss von Kreistagsmitgliedern aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LkrO).
- 4. Errichtung, Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen.
- 5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von **(bislang: 250.000 €; Vorschlag: 400.000 €)** übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LkrO).
- 6. Die Entscheidung über kommunale Zusammenarbeit in den Rechtsformen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie die Beteiligung des Landkreises an sonstigen jur. Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.
- 7. Die Bestellung der Vertreter des Landkreises in den Organen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Organisationen, wie den Verbandsversammlungen von Zweckverbänden, den Verwaltungsräten von Stiftungen und Kommunalunternehmen oder den Aufsichtsräten privatrechtlicher Unternehmen.
- 8. Die Bestellung der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Erding (§ 40 Abs. 3 GVG)
- 9. Die Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht München (§ 28 VwGO)



§ 31 Fraktionen

Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie mindestens 3 Sitze im Kreistag innehaben. Die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden/eine Fraktionsvorsitzende und mindestens einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

§ 32 Verteilung der Ausschusssitze

- (1) Zur Ermittlung der, den einzelnen Parteien und Wählergruppen zustehenden Sitze in den Ausschüssen ist das Berechnungsverfahren nach Hare/Niemeyer anzuwenden (vgl. Art. 35 Abs. 1 GLKrWG).
- (2) Haben mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz in einem Ausschuss oder einem sonstigen Gremium, wird dieser grundsätzlich derjenigen zugeteilt, die bei der Wahl die höhere Stimmenanzahl erhielt.
- (3) Auf den Losentscheid wird zurückgegriffen, wenn wegen Zusammenschlüssen die betroffenen Parteien oder Wählergruppen nicht mehr mit den Parteien oder Wählergruppen des Wahlvorschlages übereinstimmen. Im Falle von Fraktionsaus- oder Fraktionseintritten wird auf den Losentscheid nur dann zurückgegriffen, wenn dadurch nicht mehr eindeutig feststellbar ist, welche der betroffenen Parteien oder Wählergruppen die Stärkere und welche die Schwächere ist.
- (4) Einzelmitglieder und kleinere Gruppen im Kreistages, die aufgrund des Stärkeverhältnisses in einem Ausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter/Vertreterinnen zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften im Sinn von Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LkrO i.V.m. Art. 29 Abs. 1 Satz 3 LkrO). Sie können einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter benennen.
- (5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen im Stärkeverhältnis der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen (Art. 27 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Art. 29 Abs. 1 Satz 3 LkrO).
- (6) Der freiwillige Verzicht einer Fraktion auf ihr zustehende Sitze, zugunsten anderer Gruppierungen, ist möglich.

§ 33 Bestellung der Ausschussmitglieder

(1) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber/Bewerberinnen vor, die sodann als Ausschussmitglieder zu bestellen sind.

- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin namentlich bestellt. Darüber hinaus kann für jedes ordentliche Mitglied ein weiterer Stellvertreter/eine weitere Stellvertreterin bestellt werden. Diese(r) vertritt das ordentliche Mitglied, wenn auch der Stellvertreter/ die Stellvertreterin verhindert ist. Das Ausschussmitglied hat seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin im Falle der Verhinderung zu verständigen und die Sitzungsunterlagen zu übergeben.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Ausschusssitz (Art. 27 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Art. 29 Abs. 1 Satz 3 LkrO).

§ 34 Kompetenzen

- (1) Im Rahmen des ihnen übertragenen Zuständigkeitsbereichs sind die Ausschüsse grundsätzlich für alle Verwaltungsaufgaben zuständig, die nicht dem Kreistag oder dem Landrat vorbehalten sind. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit beschließen sie endgültig.
- (2) Der Kreistag kann Beschlüsse der Ausschüsse nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

§ 35 Kreisausschuss

- (1) Der Kreistag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben den Kreisausschuss, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreisräten (Art. 27 Abs. 1 LkrO).
- (2) Der Kreisausschuss bereitet grundsätzlich die Verhandlungen des Kreistages vor (Art. 26 Satz 2 LkrO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es gilt, bereits in anderen Ausschüssen vorberatene Angelegenheiten zu einer Gesamtvorlage zusammenzufassen. Bei Behandlung einer Angelegenheit, für die nur ein Fachausschuss und dann der Kreistag zuständig sind, ist dagegen keine weitere Befassung des Kreisausschusses erforderlich.
- (3) Der Kreisausschuss ist darüber hinaus in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. Hierzu gehören im Besonderen
 - die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von (bislang: 250.000 € - vgl. § 30 Abs. 2 Nr. 5; Vorschlag 400.000 €);
 - die Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 LkrO, soweit diese nicht dem Landrat übertragen sind;

LANDRATSAMT



- 3. die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer gemäß § 1 Abs. 1 der VO über die Beisitzer in den Ausschüssen und Kammern nach dem Wehrpflichtgesetz und dem Kriegsdienstverweigerungsgesetz,
- 4. die Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen ab einer Wertgrenze von mehr als 5.000.- €.

§ 36 Ausschuss für Bildung und Kultur

- (1) Der Kreistag bestellt einen Ausschuss für Bildung und Kultur als ständigen beschließenden Ausschuss, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreistagsmitgliedern.
- (2) Der Ausschuss für Bildung und Kultur ist zuständig für die Angelegenheiten der Kulturpflege (einschließlich der Verleihung des Kulturpreises), der Bildung und der Schulen, mit Ausnahme der Bauangelegenheiten.
- (3) Der Ausschuss für Bildung und Kultur entscheidet in seinem Bereich auch über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von (bislang: 125.000 €; Vorschlag 200.000 €)

§ 37 Ausschuss für Struktur, Verkehr und Umwelt

- (1) Der Kreistag bestellt einen Ausschuss für Struktur, Verkehr und Umwelt als ständigen beschließenden Ausschuss, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden als Vorsitzender und 12 Kreistagsmitgliedern.
- (2) Der Ausschuss für Struktur, Verkehr und Umwelt fördert in Zusammenarbeit mit den Gemeinden unter Wahrung der Zuständigkeit und Verantwortung der jeweiligen Gebietskörperschaften die wirtschaftliche und strukturelle Entwicklung im Landkreis Erding. Hierzu gehören insbesondere auch die allgemeine Verkehrsplanung, alle natur- und umweltrelevanten Angelegenheiten, der Bereich der Naherholung sowie alle Themen, die mit der Entwicklung und weiteren Planung des Flughafens in Zusammenhang stehen.
- (3) Der Ausschuss für Struktur, Verkehr und Umwelt ist zuständig für alle Fragen der Landes- und Regionalplanung, die den Landkreis Erding berühren oder zu denen der Landkreis Erding Stellungnahmen abzugeben hat.
- (4) Der Ausschuss für Struktur, Verkehr und Umwelt ist darüber hinaus zuständig für Planung und Bau der Kreisstrassen, den ÖPNV und die Abfallwirtschaft.
- (4) Der Ausschuss für Ausschuss für Struktur, Verkehr und Umwelt entscheidet in seinem Bereich auch über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von (bislang: 125.000 €; Vorschlag 200.000 €).



§ 38 Ausschuss für Bauen und Energie

- (1) Der Kreistag bestellt einen Ausschuss für Bauen und Energie als ständigen beschließenden Ausschuss, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden als Vorsitzender und 12 Kreistagsmitgliedern.
- (2) Der Ausschuss für Bauen und Energie ist zuständig für Planung, Bau und Unterhalt der landkreiseigenen Hochbauten und für die Vorbereitung grundsätzlicher Entscheidungen für den Kreistag. Dabei sind die Möglichkeiten sparsamer Energieverwendung und nachhaltigen Bauens in besonderem Masse zu berücksichtigen.
- (3) Der Ausschuss entscheidet in seinem Bereich auch über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von (bislang: 125.000 €; Vorschlag 200.000 €).

§ 39 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Gemäß Art. 89 LkrO wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, dem 6 Kreisräte/Kreisrätinnen als Mitglieder angehören.
- (2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende und der Stellvertreter/die Stellvertreterin werden vom Kreistag aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmt.

§ 40 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Kreistag bestellt gemäß §§70 Abs 1 und 71 SGB VIII sowie Art. 17 bis 19 AGSG einen Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind
 - der Landrat oder das von ihm bestellte Kreistagsmitglied als Vorsitzender.
 - 2. 6 Mitglieder des Kreistages,
 - 3. 2 vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer.
 - 4. 6 vom Kreistag gewählte Personen, auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugend- und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.



- (3) Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind
 - 1. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes,
 - 2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. –richterin tätig ist,
 - 3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 - 4. ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
 - 5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne von § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
 - der/die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte
 - 7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
 - 8. der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendringes oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendringes dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 - 9. Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.
- (4) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.
- (5) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.
- (6) Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und ihrer Stellvertreter/ Stellvertreterinnen wird in offener Abstimmung durchgeführt (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG)
- V. Teil Vertretung des Landkreises in sonstigen Organisationen
 - § 41 Vertretung des Landkreises in sonstigen Organisationen

Als Vertreter des Landkreises in sonstigen Organisationen werden ausschließlich Mitglieder des Kreistages Erding entsandt. Die Ermittlung dieser Vertreter erfolgt nach d'Hondt.



VI. Teil - Landrat und Stellvertreter

§ 42 Zuständigkeit des Landrats/der Landrätin

- (1) Der Landrat/die Landrätin vertritt den Landkreis nach außen (Art. 35 LkrO).
- (2) Der Landrat/die Landrätin führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss, und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LkrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm/ihr durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf einen Vertreter/eine Vertreterin übertragen. Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und den Beschlüssen der Kreisorgane.
- (3) Der Landrat/die Landrätin bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt soweit erforderlich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LkrO). Von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.
- (4) Der Landrat/die Landrätin ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamtes (z.B. Personaleinsatz, Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).
- (5) Der Landrat/die Landrätin ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 45 bis 48 dieser Geschäftsordnung.
- (6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzungen dieser Satzung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 Abs. 1 LkrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LkrO ist ein Beschluss des Kreistages nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

§ 43 Einzelne Aufgaben des Landrats/der Landrätin

- (1) Der Landrat/die Landrätin erledigt in eigener Zuständigkeit
 - die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LkrO),
 - 2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicher-



heit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LkrO),

- 3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistages übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LkrO).
- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:
 - Der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises sowie der vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse erlassenen Verwaltungsrichtlinien.
 - 2. Die Erledigung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6 und 53 LkrO), soweit Art. 30 Abs. 1 Nr. 9 LkrO dem nicht entgegensteht.
 - 3. Die selbständige Vertretung des Landkreises in den Organen juristischer Personen, soweit nicht für den Einzelfall konkrete Anweisungen des Kreistags oder eines sonst zuständigen Ausschusses vorliegen.
 - 4. Die Genehmigung zum erstmaligen Einsatz oder zur wesentlichen Änderung von automatisierten Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden (Art. 26 Abs. 2 BayDSG).

 - 6. Der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen zu Bauaufträgen oder von nachträglichen Mengenmehrungen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von (bislang: 38.000 €; Vorschlag 50.000 €), höchstens aber 10 % des Wertes des zugrunde liegenden Auftrags.
 - 7. Die Erteilung von Löschungsbewilligungen über Hypotheken, Grund- und Rentenschulden in unbegrenzter Höhe, wenn die Löschung "wegen Bezahlung" erfolgt. Ebenso die Zustimmung zu Pfandfreigaben für Grundstücksteilflächen soweit hierdurch die Si-



- 8. Die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich(bislang: 75.000 €) nicht übersteigt.
- 9. Die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von (bislang: 2.500 €; Vorschlag: 5.000 €) nicht übersteigen.
- 10. Die Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen, die hinsichtlich des Auftragsvolumens zwar die Wertgrenze der Nr. 5 übersteigen, aber von dem zuständigen Kreisorgan bereits grundsätzlich genehmigt wurden, soweit
 - a. der Auftragnehmer als Mindestbietender im Rahmen einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung ermittelt wurde.
 - b. die geschätzten Kosten des ausgeschriebenen Teils der Maßnahme um nicht mehr als (bisher 10 %; Vorschlag 20 %) überschritten werden. und
 - c. sich evtl. notwendige überplanmäßige Mittel im Rahmen des § 44 Abs 4 dieser Satzung bewegen.

Sofern sich herausstellt, dass durch wiederholte Kostensteigerungen einzelner Teilaufträge innerhalb eines Projektes, der geschätzte Kostenrahmen für das gesamte Projekt um mehr als 10% überschritten zu werden droht, ist das zuständige Gremium zeitnah zu informieren.

- 11. Die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens.
- 12. Die Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000.- €.
- (3) Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Absatz 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich.
- (4) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 und 3 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LkrO fallen, werden sie dem Landrat/der Landrätin gemäß Art. 34 Abs. 2 LkrO zur selbständigen Erledigung übertragen.



§ 44 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Landrat/die Landrätin vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner/ihrer eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach den §§ 45, 46 und 46 dieser Satzung.
- (2) Der Landrat/die Landrätin ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LkrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.
- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LkrO).
- (4) Der Landrat/die Landrätin ist berechtigt, bis zur Höhe (bislang: 38.000 €; Vorschlag: 50.000 €) Mittel, die durch anderweitige Einsparung zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

§ 45 Dringliche Anordnungen, unaufschiebbare Geschäfte

- (1) Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LkrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen Einzelnen zur Folge hätten.
- (2) Der Landrat hat dem Kreistag, oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss, in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1, Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 S. 2 LkrO).

§ 46 Übertragung personalrechtlicher Befugnisse

- (1) Gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LkrO werden dem Landrat/der Landrätin folgende personalrechtlichen Befugnisse zur selbständigen Erledigung übertragen:
 - Laufbahnbewerber/Laufbahnbewerberinnen der Ersten und Zweiten Qualifikationsebene, für den Vorbereitungsdienst in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu berufen oder das Beamtenverhältnis zu widerrufen



- Kreisbeamte/Kreisbeamtinnen der Ersten und Zweiten Qualifikationsebene zu ernennen, zu befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen
- 3. Kreisbeamte/Kreisbeamtinnen der Dritten Qualifikationsebene erstmals ein Amt zu verleihen, sie in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu berufen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen sowie Kreisbeamte/Kreisbeamtinnen der Dritten Qualifikationsebene, die beim Landkreis Erding ihren Vorbereitungsdienst absolvierten, in das Beamtenverhältnis auf Probe zu berufen
- Kreisbeamte/Kreisbeamtinnen auf Antrag (vgl. Art. 41 BayBG) oder aufgrund zwingender Gründe (siehe Art. 40 BayBG) zu entlassen
- 5. Bis zu dem unter Ziffer 2 genannten Beamten, vergleichbare Beschäftigte einzustellen, höher zu gruppieren und zu entlassen
- 6. Beschäftigte nach Ablauf der Probezeit und im Rahmen des Bewährungsaufstieges höher zu gruppieren
- 7. Auszubildende, Fleischbeschautierärze/Fleichbeschautierärztinnen und Fleischbeschauer/Fleischbeschauerinnen einzustellen und zu entlassen
- 8. Befristete Arbeitsverhältnisse, insbesondere zur Urlaubsvertretung oder zur Durchführung von AB-Maßnahmen sowie Arbeitsverhältnisse mit "geringfügig Beschäftigten", abzuschließen
- 9. Auflösungsverträge mit Beschäftigten zu schließen
- (2) Gemäß Art. 34 Abs. 2 Satz 1 LkrO werden dem Landrat übertragen:
 - Die Anerkennung von Zeiten privat-rechtlicher Arbeitsverhältnisse, Ausbildungszeiten und sonstiger Zeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeit sowie die Anerkennung von Dienstunfällen nach dem Beamtenversorgungsgesetz
 - 2. Die Entscheidung über die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes und die Zulassung zur Wiederholungsprüfung für Beamte/Beamtinnen auf Widerruf sowie die Entscheidung über die Verkürzung der Probezeit entsprechend den Vorgaben der Laufbahnverordnung für die Kreisbeamten/Kreisbeamtinnen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes
 - 3. Die Entscheidung über Anträge von Bediensteten, wie etwa auf Genehmigung von Nebentätigkeiten, Sonderurlaub, Auszahlung von Gehaltsvorschüssen
 - 4. Auf Antrag die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse der Kreisbediensteten nach den jeweiligen Altersteilzeit-Regelungen weiterzuführen, sofern aufgrund gesetzlicher bzw. tarifvertraglicher Vorgaben hierauf ein Rechtsanspruch besteht und dem keine dringlichen dienstlichen Belange entgegenstehen.
- (3) Der Landrat/die Landrätin ist befugt, die ihm nach Abs. 1 und 2 über-



tragenen Angelegenheiten auf die am Landratsamt tätigen Bediensteten zu übertragen und hierfür Zeichnungsvollmacht zu erteilen.

§ 47 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamtes

- (1) Dem Landrat/ der Landrätin stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat/die Landrätin weist ihnen ihre Aufgaben zu. Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen. Eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LkrO). Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LkrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.
- (2) Der der Landrat/die Landrätin führt die Dienstaufsicht über die Staatsund die Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten/Kreisbeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LkrO).

§ 48 Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2) wird der Landrat/die Landrätin als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LkrO).

§ 49 Stellvertreter/Stellvertreterin des Landrats

- (1) Der gewählte Stellvertreter hat den Landrat/die Landrätin für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Obliegenheiten (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurz dauernder Abwesenheit bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamtes durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LkrO gewährleistet ist.
- (2) Der Landrat/die Landrätin soll den Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamtes informieren.
- (3) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat/die Landrätin



- im Kreistag und in den Ausschüssen der/die aus der Mitte des Kreistages bestellte weitere Vertreter/Vertreterin, bei dessen/deren Verhinderung das älteste Kreistagsmitglied,
- im Übrigen der Verwaltungsbeamte/die Verwaltungsbeamtin der Vierten Qualifikationsebene, den der Landrat/die Landrätin bestimmt, bei dessen/deren Verhinderung der/die dienstälteste juristische Staatsbeamte/juristische Staatsbeamtin im Landratsamt.
- (4) Zum/zur weiteren Stellvertreter/Stellvertreterin können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden (Art. 36 Halbsatz 2 LkrO).
- (5) Der Landrat/die Landrätin hat seine/ihre Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat/die Landrätin Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

VII Teil - Landratsamt

§ 50 Landratsamt

- (1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamtes erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.
- (2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat/von der Landrätin zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LkrO).
- (3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LkrO). Hierbei kann der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.



VIII. Teil - Schlussbestimmungen

§ 51 Geltungsdauer

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Erding in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Erding zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts, des Geschäftsgangs des Kreistags und über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Kreisbürgern vom 30.06.2008 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt spätestens mit Ablauf der Amtsperiode 2014/2020 des Kreistages Erding außer Kraft.

 Erding,

Martin Bayerstorfer Landrat